

99158005017000

Rente wegen Erwerbsminderung von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102786239/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99158005017000
Leistungsbezeichnung I	Rente wegen Erwerbsminderung von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Erwerbsminderungsrente von der Landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	SVLFG, Sozialversicherung Landwirtschaft Forsten Gartenbau, Rente wegen Erwerbsminderung, EM, Landwirtschaftliche Alterskasse, Erwerbsminderung, Alterssicherung der Landwirte, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Rentenanspruch, Rentenantrag, Rente, Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeitsrente, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Altersvorsorge (1180100), Rente (1180200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/alg/_13.html
Teaser	Eine schwere Erkrankung kann dazu führen, dass Sie nicht bis zur regulären Altersgrenze arbeiten können. Als betroffene Person können Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragen.
Volltext	<p>Um eventuell eintretende Einkommensverluste abzumildern, unterstützt Sie die landwirtschaftliche Alterskasse (LAK), wenn Sie krankheitsbedingt nicht mehr, oder nur noch eingeschränkt arbeiten können. Landwirtinnen und Landwirte können entweder die Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beantragen. Auch mitarbeitende Familienangehörige können Erwerbsminderungsrenten beziehen.</p> <p>Eine Erwerbsminderungsrente können Sie auf Antrag erhalten, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • teilweise oder voll erwerbsgemindert sind, • die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 5 Jahren erfüllt haben und • in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge geleistet haben oder gleichgestellte Zeiten in anderen Vorsorgesystemen zurückgelegt wurden.

Modul

Sachverhalt

Wenn bei Ihnen nach ärztlicher Prüfung Arbeiten im Umfang von 3 bis unter 6 Stunden pro Tag noch möglich sind, sind Sie teilweise erwerbsgemindert.

Sie erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente, wenn

- Sie nach ärztlicher Prüfung nur noch bis unter 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können.
- Ihr Restleistungsvermögen zwar 3 bis unter 6 Stunden beträgt, Sie aber durch die Arbeitsmarktsituation keinen Arbeitsplatz finden.

Bevor Sie eine Erwerbsminderungsrente erhalten können, prüft die LAK, ob Ihre Erwerbsfähigkeit durch eine medizinische Rehabilitation wiederhergestellt werden kann.

Die Rentenhöhe berechnet sich individuell aus den bis zum Eintritt Ihrer Erwerbsminderung gezahlten Beiträgen. Wenn Sie früher in Rente gehen, erhalten Sie in der Regel Zurechnungszeiten, müssen aber auch mit Abschlägen bei der Rentenberechnung rechnen. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Zurechnungszeiten:

Müssen Sie schon in jungen Jahren wegen einer Krankheit in Rente gehen, können in der Regel Zurechnungszeiten berücksichtigt werden. Bei der sogenannten Zurechnungszeit wird so getan, als hätten Sie nach Eintritt Ihrer Erwerbsminderung noch weitergearbeitet und somit weiterhin Beiträge gezahlt. Diese beitragsfreie und rentenerhöhende Zurechnungszeit wird allerdings auf eine bestimmte Altersgrenze begrenzt. Die Altersgrenze, bis zu welchem Zeitpunkt die Beiträge als gezahlt gelten, wird bis zum Jahr 2031 stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Abschläge

Beginnt Ihre Rente vor der für Sie maßgeblichen

Modul

Sachverhalt

Altersgrenze, müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen. Für jeden Monat, den Sie früher in Rente gehen, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent. In der Regel gelten die Abschläge für die gesamte Laufzeit Ihrer Rente. Änderungen können sich ergeben, wenn Sie Ihre Regelaltersgrenze erreicht haben.

Hinzuverdienst

Wenn Sie sich noch fit genug fühlen, dürfen Sie sich zu Ihrer Erwerbsminderungsrente etwas hinzuverdienen. Dadurch erlischt Ihr Rentenanspruch zwar nicht, es kann allerdings die Höhe Ihrer Erwerbsminderungsrente beeinflussen. Ein hoher Hinzuverdienst kann zur vollständigen Kürzung Ihrer Rente führen. Allerdings nur, solange Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, also frühzeitig in Rente gegangen sind. Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht, können Sie ohne Anrechnung auf Ihre Rente wegen Erwerbsminderung unbegrenzt dazuverdienen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Auflistung Ihrer Gesundheitsstörungen
- Namen und Anschriften Ihrer behandelnden Ärztinnen oder Ärzte
- alle Angaben zu ärztlichen Untersuchungen durch öffentliche Stellen wie Krankenkasse, Agentur für Arbeit oder Berufsgenossenschaft
- Angaben zu Ihren Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten der letzten Jahre
- bei Antragsstellung durch andere Personen: Vollmacht oder Beschluss des Gerichts

Voraussetzungen

- Sie können wegen Krankheit oder Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als 3 Stunden täglich arbeiten (volle Erwerbsminderung) oder mindestens 3 Stunden, aber weniger als 6 Stunden täglich arbeiten (teilweise Erwerbsminderung).
- Sie können Ihre Erwerbsfähigkeit durch eine medizinische Rehabilitation nicht wieder verbessern.
- Sie haben die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 5 Jahren erfüllt.

Modul

Sachverhalt

Bei der Wartezeit von 5 Jahren werden alle Pflichtbeiträge sowie auch freiwillige Beiträge berücksichtigt, welche Sie an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben oder die als gezahlt gelten. Beiträge für Zeiten vor dem 01.01.1995 werden in der Regel nur angerechnet, wenn diese lückenlos gezahlt sind.

Wurde zu Ihren Gunsten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird das übertragene Anrecht in Wartezeitmonate umgerechnet.

Zeiten aus anderen Versorgungssystemen:

- Auch Zeiten aus anderen Versorgungssystemen, also zum Beispiel Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, können auf Ihre Wartezeit anrechnet werden.
- Überschneiden sich die fremden Zeiten mit denen der landwirtschaftlichen Alterskasse, können die Fremdzeiten nicht zeitgleich angerechnet werden. Dies gilt auch, wenn Sie im selben Zeitraum als Unternehmerin oder Unternehmer von der Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit waren. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als mitarbeitendes Familienmitglied hingegen steht der Anrechnung von in dieser Zeit zurückgelegten fremden Zeiten nicht entgegen.

Folgende Zeiten können angerechnet werden:

- Pflichtbeitragszeiten zu einem Träger der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung und gleichgestellte Zeiten der Sozialversicherung der ehemaligen DDR,
- Zeiten einer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel als Beamtin oder Beamter Richterin oder Richter Berufs- oder Zeitsoldatin oder -soldat sowie als sonstige beamtenähnlich abgesicherte Person
- Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel Angestellte und selbstständig Tätige, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher an privaten Schulen, falls eine

Modul

Sachverhalt

beamtenähnliche Absicherung besteht

- bestimmte ausländische Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht.

Sie haben in den vergangenen 5 Jahren vor Ihrer Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre Pflichtbeiträge geleistet oder gleichgestellte Zeiten in anderen Versorgungssystemen zurückgelegt.

Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Die Erwerbsminderungsrente können Sie schriftlich, persönlich oder online beantragen:

Schriftliche Antragstellung:

- Laden Sie das Antrags- und Anlageformular zur Rente wegen Erwerbsminderung auf der Internetseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) herunter. Füllen Sie diese vollständig aus und stellen Sie die benötigten Unterlagen zusammen.
- Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag können Sie mit den erforderlichen Unterlagen per Post an Ihre Landwirtschaftliche Alterskasse senden.
- Ihre Landwirtschaftliche Alterskasse prüft Ihren Antrag. Sie bekommen per Post oder in Ihr elektronisches Postfach bei der SVLFG einen schriftlichen Bescheid.

Hinweis: Ihren Rentenanspruch kann auch eine Person Ihres Vertrauens für Sie stellen. Reichen Sie hierfür bitte eine entsprechende Vollmacht bei Ihrer Landwirtschaftlichen Alterskasse ein. Solange die Vollmacht gilt, wendet sich Ihre Landwirtschaftliche Alterskasse ausschließlich an Ihre bevollmächtigte Person.

Persönliche Antragstellung im Beratungsgespräch:

- Stellen Sie die benötigten Unterlagen zur Antragstellung zusammen und vereinbaren Sie einen Termin bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder einer Beratungsstelle der SVLFG.
- In Ihrem Gespräch wird Ihr Rentenanspruch

Modul	Sachverhalt
	<p>aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Landwirtschaftliche Alterskasse prüft Ihren Antrag. Sie bekommen per Post oder in Ihr elektronisches Postfach bei der SVLFG einen schriftlichen Bescheid. <p>Antragstellung per Online-Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehen Sie auf das Online-Portal der SVLFG und melden Sie sich dort an. • Füllen Sie das Formular aus und laden Sie die notwendigen Unterlagen hoch. Danach senden Sie Ihren Rentenanspruch online ab. Sie erhalten den Antrag als PDF in das Online-Postfach. • Ihre Landwirtschaftliche Alterskasse prüft Ihren Antrag. Sie bekommen in Ihr elektronisches Postfach bei der SVLFG einen schriftlichen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	<p>4 - 21 Woche(n)</p> <p>Wenn Sie sämtliche erforderlichen Antragsunterlagen vorlegen, entscheidet die Landwirtschaftliche Alterskasse in der Regel innerhalb von 4-5 Monaten.</p>
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung der Rente: bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. • Leistung der Rente: von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllen. Hinweis: Beantragen Sie die Rente später, wird sie von dem Kalendermonat an geleistet, in dem Sie die Rente beantragt haben.
weiterführende Informationen	<p>https://www.svlfg.de/renten-wegen-erwerbsminderung</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Erwerbsminderungsrentenbescheid kann innerhalb eines Monats (im Ausland 3 Monate) nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Sollte der Widerspruch nicht erfolgreich sein, besteht die Möglichkeit einer Klage vor dem Sozialgericht.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Rente wegen Erwerbsminderung von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Antrag Bewilligung • Erwerbsminderungsrente, wenn aus

Modul

Sachverhalt

gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze gearbeitet werden kann

- nicht verbliebenes Leistungsvermögen im bestehenden Beruf, sondern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist maßgeblich
- Rehabilitation hat Vorrang vor Rente, dies prüft die Landwirtschaftliche Alterskasse entsprechend.
- Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung unter 3 Stunden/Tag Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 5 Jahren 3 Jahre Beitragszahlung in den letzten 5 Jahren vor Erwerbsminderung
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung zwischen 3 und unter 6 Stunden/Tag ansonsten gleiche Voraussetzungen wie bei voller Erwerbsminderung
- Höhe bei teilweiser Erwerbsminderung entspricht der Hälfte einer Rente bei voller Erwerbsminderung
- Zurechnungszeit und Abschläge werden je nach Alter bei Eintritt der Erwerbsminderung berücksichtigt
- Hinzuverdienst führt nicht zum Erlöschen des Rentenanspruches, kann allerdings die Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung beeinflussen
- Rente wird in der Regel befristet gewährt
- Antragstellung schriftlich, persönlich oder online
- zuständig: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG);

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Rente wegen Erwerbsminderung von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung, Rente wegen Erwerbsminderung von der Landwirtschaftlichen Alterskasse Bewilligung